

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Oberallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Gründe:

I.

Aktuell erhöht sich täglich die Zahl derer, die nachweislich am neuen Corona-Virus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Gebiet des Landkreises Oberallgäu sind bereits mehrere bestätigte Fälle registriert.

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Infizierung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden als Corona-Virus bezeichnet) wurde daher vom Freistaat Bayern die Zweite Bayerische Schutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) erlassen, die am 20. April in Kraft tritt. Dabei wurden in § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 2. BayIfSMV).

Alle Veranstaltungen, die nicht aufschiebbar sind, müssen trotzdem in einem aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbaren Rahmen stattfinden können. Hierzu können auch Bestattungen und Trauungen (insb. auch zur Regelung von Vaterschaftsverhältnissen oder des Nachlasses) gehören. Davon unabhängig wird natürlich empfohlen, soweit möglich, Bestattungen und Trauungen zu verschieben.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten [...].

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmegenehmigungen vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Für Beerdigungen und Trauungen kann von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Damit nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, war der Erlass dieser Allgemeinverfügung mit entsprechenden modifizierenden Auflagen geboten.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV gibt vor, dass die Ausnahmegenehmigungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein müssen. Wenn die für das Corona-Virus geltenden In-

fektionsschutzbedingungen strikt eingehalten werden, kann für die in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht für die jeweilige Veranstaltung oder Versammlung notwendigen Vorgaben eingehalten werden, wurden diese jeweils als modifizierende Auflage in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung aufgenommen. Die Begrenzung der Anzahl der Personen entspricht den Vorgaben des Ministeriums und ist entsprechend auf die bei den Begünstigten der Allgemeinverfügung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anzupassen.

Standesamtliche Eheschließungen (gemeinsame Erklärung des Ehewillens bei verpflichtender Anwesenheit des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes) sind als solche, soweit nur die gesetzlich für eine Teilnahme vorgesehenen Personen daran teilnehmen (Standesbeamter, Eheleute, Dolmetscher, auf Wunsch der Eheleute ggf. ein oder zwei Trauzeugen) nicht vom Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV erfasst. Es handelt sich hier um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und um keine Veranstaltung im Sinne der Verordnung.

Soweit jedoch eine Zeremonie mit weiteren Gästen (Hochzeitsgästen) durchgeführt wird, liegt insoweit eine Veranstaltung vor, die nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, es sei denn, es handelt sich um eine standesamtliche Eheschließung im engsten Familienkreis. Eine solche Eheschließung stellt einen triftigen Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung nach § 5 Abs. 2 2. BayIfSMV dar. Einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall bedarf es in diesem Fall daher nicht. Die Hochzeitsgesellschaft soll neben den Trauzeugen nur die Familienmitglieder des engsten Familienkreises umfassen. Bei der Eheschließung ist selbstverständlich auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu achten, wie insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5m. Es sollten grundsätzlich nicht mehr als 10 Personen anwesend sein.

Die Modifizierungen in den jeweiligen Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, das Ziel der Ausnahmegenehmigung, die Durchführung von Trauungen und Bestattungen mit Trauerfeiern bei gleichzeitigem Schutz vor dem Corona-Virus, zu erreichen. Sie sind auch erforderlich, weil die Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen ohne die modifizierenden Auflagen nicht abgehalten werden könnten. Ohne die auf einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor einer Infizierung mit dem Corona-Virus abzielenden Infektionsschutz-Maßgaben wären Beerdigung und Trauungen nicht möglich. Ein milderer Mittel stand dem Landratsamt Oberallgäu wegen infektionsschutzrechtlicher Notwendigkeiten nicht zur Verfügung. Die Modifizierungen sind auch angemessen. Die Nachteile, die die von dieser Allgemeinverfügung Begünstigten durch die Modifizierungen haben, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg, mit Festsetzung der infektionsschutzrechtlich bedingten Vorgaben, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

- Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321-612-0) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, den 20.04.2020

R. Schmuck